

Anmeldung für Kindertageseinrichtung

Ich melde mein Kind in folgender Kindertageseinrichtung an (wenn gewünscht bitte priorisieren):

Farbenland (Prio.: __) Mullewapp (Prio.: __) Zaubergarten (Prio.: __)

<u>Angaben zum Kind:</u>	
Name des Kindes:	Vorname:
Geb. Datum:	Religionszugehörigkeit:
Wohnhaft:	
Hat ihr Kind Einschränkung (ggf. eine Behinderung), auf die Sie uns im Zuge des Besuchs der Einrichtung hinweisen wollen:	
<u>Angaben zu den Erziehungsberechtigten:</u>	
Name des Vaters:	Name der Mutter:
Vorname:	Vorname:
Herkunftsland (wenn <u>nicht</u> Deutschland)*:	Herkunftsland (wenn <u>nicht</u> Deutschland)*:
<small>* Bei ausländischer Herkunft bitte einen Nachweis (Kopie Abstammungsurkunde und Reisepass) beilegen.</small>	<small>* Bei ausländischer Herkunft bitte einen Nachweis (Kopie Abstammungsurkunde und Reisepass) beilegen.</small>
Sorgeberechtigt * <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Sorgeberechtigt * <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<small>*Bei getrenntlebenden ist ein Nachweis über die Regelung zum Sorgerecht vorzulegen!</small>	<small>*Bei getrenntlebenden ist ein Nachweis über die Regelung zum Sorgerecht vorzulegen!</small>
Straße, Hausnummer:	Straße, Hausnummer:
PLZ, Wohnort, Ortsteil:	PLZ, Wohnort, Ortsteil:
Tel.-Nr.:	Tel.-Nr.:
E-Mail:	E-Mail:
Arbeitgeber:	Arbeitgeber:
Arbeitgeber Tel.-Nr.:	Arbeitgeber Tel.-Nr.:

Falls die Gebühr abgebucht werden soll, füllen Sie uns bitte ein separates SEPA-Mandat aus (erhältlich über den Internetauftritt der Gemeinde (www.grossostheim.de) bzw. wird mit dem Bescheid mitgeschickt).

Gewünschter Aufnahmetag* (nur zum 1. eines Monats, keine Aufnahme im Juli und August): **01.** ____ **.20** ____

* eine Änderung des Aufnahmetages bleibt dem Markt Großostheim, u. a. wegen Platzkapazitäten, vorbehalten

Besucht bereits ein Kind Ihrer Familie eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Hort, Schulbetreuung) in Großostheim oder in den Ortsteilen Ringheim, Pflaumheim oder Wenigumstadt? Wenn ja, bitte Name des Kindes, Geburtsdatum und den Namen der Einrichtung angeben:

Bitte wenden

Buchungszeiten:		Monatsgebühr in € bis 3 Jahre	Monatsgebühr in € ab 3 Jahre
<input type="checkbox"/>	Mehr als 3 bis 4 Stunden täglich*	95,00	75
<input type="checkbox"/>	Mehr als 4 bis 5 Stunden täglich	110,00	80
<input type="checkbox"/>	Mehr als 5 bis 6 Stunden täglich	125,00	85
<input type="checkbox"/>	Mehr als 6 bis 7 Stunden täglich	142,50	90
<input type="checkbox"/>	Mehr als 7 bis 8 Stunden täglich	157,50	95
<input type="checkbox"/>	Mehr als 8 bis 9 Stunden täglich	172,50	100
<input type="checkbox"/>	Mehr als 9 bis 10 Stunden täglich	190,00	105

* Die Kernzeit von 8:00-12:00 muss bei Buchungen am Vormittag mindestens gebucht werden, bei Buchungen am Nachmittag nicht.

zu folgender Uhrzeit:

(Es können nur volle Stunden gebucht werden)

Montag bis Freitag:	____.00 Uhr - ____ .00 Uhr
----------------------------	----------------------------

Verpflegung ab:	Monatsgebühr in €	Wochentage:
<input type="checkbox"/> Fünf Tage in der Woche	55	Mo-Fr
<input type="checkbox"/> Vier Tage in der Woche	45	
<input type="checkbox"/> Drei Tage in der Woche	36	
<input type="checkbox"/> Zwei Tage in der Woche	24	
<input type="checkbox"/> Einzelessen	3,50 € pro Essen	Frei wählbar

Für die pädagogische Arbeit (z.B. Kauf von Bastel- u. Verbrauchsmaterialien, Geschenke usw.) und das Anbieten von Getränken in den Gruppen wird zusätzlich zu den Benutzungs- u. Verpflegungsgebühren ein monatliches **Spielgeld je Kind von 4 €** erhoben.

Der Markt Großostheim behält sich bei dauerhafter Nichtbeachtung der gebuchten Stundenzahl vor, die nächsthöhere Monatspauschale abzubuchen.

Der Inhalt der Benutzungs- und Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder des Marktes Großostheim in der jeweils gültigen Fassung liegt dieser Anmeldung zu Grunde. Die Satzungen sind über den Internetauftritt des Marktes Großostheim abrufbar. Eine tatsächliche Bestätigung über die Anmeldung (Gebührenbescheid) erhalten Sie frühestens im März/April des Aufnahmejahres. Die Gebühren werden auch bei Schließzeiten erhoben.

Das Betreuungsverhältnis kann jeweils nur zum 31.08. eines Jahres gekündigt werden. Diese Regelung betrifft auch die Verringerung von vertraglich vereinbarten Buchungszeiten und der Verpflegungsleistung. Zubuchungen sind sofort möglich. Es erfolgt dann rückwirkend für den ganzen Monat eine Anpassung der Gebühr.

Bei Wegzug besteht die Verpflichtung innerhalb von 3 Monaten in der neuen Wohngemeinde einen Kindergartenplatz zu buchen, da der Betreuungsanspruch im Gemeindegebiet Großostheim entfällt. (Ausnahme: Umzug innerhalb der Ortsteile des Marktes Großostheim)

Ich erkläre, die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Ich bestätige die eingetragene Buchung und habe die Inhalte des IFSG-Merkblattes zur Kenntnis genommen. Ich habe die Pflicht, pers. Änderungen oder Erkrankungen meines Kindes unverzüglich mitzuteilen.

Datum, Unterschrift

Der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung wurde durch persönliche Einsichtnahme in das Kinder-Untersuchungsheft

erbracht.

nicht erbracht und auf die Notwendigkeit der Früherkennungsuntersuchungen hingewiesen.

Datum, Unterschrift Kindergartenleitung:

Anlage:

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

<ul style="list-style-type: none"> · ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) · ansteckungsfähige Lungentuberkulose · bakterieller Ruhr (Shigellose) · Cholera · Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird · Diphtherie · durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) · Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien · infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) · Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> · Kinderlähmung (Poliomyelitis) · Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) · Krätze (Skabies) · Masern · Meningokokken-Infektionen · Mumps · Pest · Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes · Typhus oder Paratyphus · Windpocken (Varizellen) · virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> · Cholera-Bakterien · Diphtherie-Bakterien · EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> · Typhus- oder Paratyphus-Bakterien · Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"> · ansteckungsfähige Lungentuberkulose · bakterielle Ruhr (Shigellose) · Cholera · Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird · Diphtherie · durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) · Windpocken 	<ul style="list-style-type: none"> · Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien · Kinderlähmung (Poliomyelitis) · Masern · Meningokokken-Infektionen · Mumps · Pest · Typhus oder Paratyphus · virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---



Geimpft – geschützt: in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

Liebe Eltern!

Ihr Kind geht in eine Kindertageseinrichtung oder in eine Kindertagespflege. Es wird viel Neues erleben, neue Eindrücke gewinnen und Freundschaften mit anderen Kindern schließen. Geben Sie Ihrem Kind dabei die nötige Sicherheit und sorgen Sie dafür, dass es gut geschützt ist. Eltern, deren Kind ungeimpft in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut wird, nehmen das Risiko der Ansteckung mit einer übertragbaren Krankheit in Kauf. Lassen Sie Ihr Kind impfen! Kinderärzte, Hausärzte und die örtlichen Gesundheitsämter in ganz Bayern beraten Sie gerne.

Geimpft – geschützt: Sicherheit für Ihr Kind und für andere

Durch die Impfung schützen Sie Ihr eigenes Kind. Sie übernehmen darüber hinaus aber auch Verantwortung für den Schutz anderer Kinder: Geimpfte Kinder können andere nicht anstecken und geben so auch all jenen Kindern Sicherheit, die z. B. für eine Masernimpfung noch zu jung sind. In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind diese Kinder einem hohen Ansteckungsrisiko durch ungeimpfte Kinder ausgesetzt. Wenn Sie Ihr Kind impfen lassen, können Sie dieses Risiko verringern.

Die Impfung gegen Masern – warum ist sie so wichtig?

Masern sind nicht harmlos. Masern schwächen die Körperabwehr. Das bereitet den Weg für weitere Infektionen, wie etwa Lungenentzündungen oder Mittelohrentzündungen. Besonders gefährlich ist die Gehirnentzündung, die bei etwa einem von 1000 erkrankten Kindern auftritt und dauerhafte Schäden hinterlassen kann. In seltenen Fällen kann viele Jahre nach einer Maserninfektion eine Gehirnerkrankung auftreten, die in den meisten Fällen tödlich ist. Ein besonders hohes Risiko dafür haben Säuglinge, die im ersten Lebensjahr an Masern erkranken.

Masern sind hoch ansteckend. Das Masernvirus wird durch Tröpfchen beim Sprechen oder Niesen leicht von Mensch zu Mensch übertragen. Dies geschieht schon, bevor sich erste Krankheitszeichen zeigen. Eine ursächliche Behandlung der Masern ist bisher nicht möglich. Deswegen ist es entscheidend, der Infektion vorzubeugen. Der sicherste Weg dafür ist die Impfung.

2 x Impfen schützt ein Leben lang gegen Masern

Für einen sicheren, lebenslangen Schutz gegen Masern sind zwei Impfungen notwendig, die im Alter von 11–14 Monaten und 15–23 Monaten empfohlen werden. Übrigens: Nicht geimpfte Kinder dürfen Einrichtungen in der Regel für eine gewisse Zeit nicht besuchen, wenn dort Masern oder Mumps aufgetreten sind. Das Risiko einer Ansteckung und weiteren Verbreitung der Erkrankungen ist zu hoch.

Impfung verpasst? Kein Problem!

Wichtig zu wissen: Verpasste Impfungen können jederzeit beim Kinder- oder Hausarzt nachgeholt werden! Denn auch Ihr eigener Impfschutz und der Ihrer Angehörigen ist wichtig, besonders wenn Sie mit kleinen Kindern in Kontakt kommen. Bei jungen Erwachsenen treten in letzter Zeit gehäuft Masern-Erkrankungen mit oft schwerem Verlauf auf. Lassen Sie den Impfschutz Ihrer Familie überprüfen, schützen Sie Ihre Kinder und auch sich selbst.

Risiken und Nebenwirkungen

Impfungen sind im Allgemeinen sehr gut verträglich, ihre Wirksamkeit und Sicherheit werden von staatlichen Behörden streng kontrolliert. In manchen Fällen kann es nach einer Impfung zu einer Schwellung und Rötung an der Einstichstelle oder zu grippeähnlichen Beschwerden kommen, die aber nach kurzer Zeit wieder abklingen. Infolge einer Masern-Impfung zeigt sich gelegentlich ein vorübergehender, Masern-ähnlicher Hautausschlag. Andere Komplikationen von Impfungen sind extrem selten, sehr viel seltener als die schwerwiegenden Folgen der Erkrankungen, gegen die geimpft werden kann. Bei Unsicherheit suchen Sie den Rat Ihrer Ärztin/Ihres Arztes.

Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfen finden Sie auch im Internet unter www.impfen.bayern.de

Zu ganz persönlichen Fragen rund ums Thema Impfen beraten natürlich immer auch die Ärztinnen und Ärzte in Bayern, insbesondere Kinder- und Jugendärzte, Hausärzte und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsamt).

**Die Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO)
für Säuglinge und Kleinkinder
(vereinfachte Darstellung, Stand August 2017)**

Impfung gegen	Alter in Monaten					Alter in Jahren
	2	3	4	11 – 14	15 – 23	
Rotaviren	2 bis 3 Schluckimpfungen (ab dem Alter von 6 Wochen mit jeweils mind. 4 Wochen Abstand)					
Tetanus Diphtherie Keuchhusten Hib Kinderlähmung Hepatitis B	1.	2.	3.	4.		1. Auffrisch-Impfung
	Kombinations-Impfung					
Pneumokokken	1.		2.		3.	
	Impfung					
Meningokokken C				nur 1 Impfung (ab dem Alter von 12 Monaten)		
Masern Mumps Röteln				1. Kombinations- Impfung (evtl. früher bei Eintritt in Kita)	2. Kombinations- Impfung	
Windpocken (Varizellen)				1. Impfung	2. Impfung	

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege,
Haidenauplatz 1
81667 München
Telefon: 089 540233 - 0
E-Mail: poststelle@stmgp.bayern.de
Internet: www.stmgp.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Winzererstraße 9
80797 München
Telefon: 089 1261 - 01
E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de
Internet: www.stmas.bayern.de

Stand: August 2017
© StMGP, alle Rechte vorbehalten

Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Das Merkblatt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.